

Az.: 2 A 342/11
11 K 2077/08

Ausfertigung



SÄCHSISCHES OBERVERWALTUNGSGERICHT

Beschluss

In der Verwaltungsrechtssache

des Herrn

- Kläger -
- Antragsteller -

prozessbevollmächtigt:

gegen

den Freistaat Sachsen
vertreten durch das Landesamt für Steuern und Finanzen
Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

- Beklagter -
- Antragsgegner -

wegen

Versorgungsbezüge
hier: Antrag auf Zulassung der Berufung

hat der 2. Senat des Sächsischen Obergerverwaltungsgerichts durch den Vizepräsidenten des Obergerverwaltungsgerichts Dr. Grünberg, die Richterin am Obergerverwaltungsgericht Hahn und den Richter am Verwaltungsgericht Dr. Tolkmitt

am 18. März 2013

beschlossen:

Der Antrag des Klägers auf Zulassung der Berufung gegen das Urteil des Verwaltungsgerichts Dresden vom 31. März 2011 - 11 K 2077/08 - wird abgelehnt.

Der Kläger trägt die Kosten des Zulassungsverfahrens.

Der Streitwert wird auch für das Zulassungsverfahren auf 34.822,32 € festgesetzt.

Gründe

- 1 Der zulässige Antrag hat keinen Erfolg. Die geltend gemachten Zulassungsgründe liegen nicht vor.
- 2 Der Kläger war seit 1964 bei der Volkspolizei der DDR beschäftigt gewesen. Zum 1. Juli 1992 ernannte ihn der Beklagte unter Berufung in das Beamtenverhältnis auf Probe zum Polizeirat. Zuletzt hatte er das Amt eines Polizeioberrates (Besoldungsgruppe A 14) inne. Zum 1. Mai 2003 trat er im Alter von 60 Jahren in den Ruhestand. Bei der Berechnung des vorübergehend erhöhten Ruhegehaltssatzes (§ 14a BeamtVG) wurden Dienstzeiten des Klägers ab dem 25. November 1981 berücksichtigt. Der Kläger begehrt die Berücksichtigung weiterer davor liegender Zeiträume.
- 3 Das Verwaltungsgericht hat seine Klage mit Urteil vom 31. März 2011 - 11 K 2077/08 - abgewiesen. Der Beklagte habe zu Recht Zeiten bis zum 24. November 1981 unberücksichtigt gelassen. Aus den Unterlagen des Sonderbeauftragten der Bundesregierung für die personenbezogenen Unterlagen des ehemaligen Staatssicherheitsdienstes ergebe sich eine Tätigkeit des Klägers für das Ministerium für Staatssicherheit (MfS) bis zum 24. November 1981. Der Kläger sei Inoffizieller Mitarbeiter für Sicherheit (IMS) gewesen. In der Zeit von 1979 bis 1981 sei es zu insgesamt 22 Treffen zwischen ihm und Mitarbeitern des MfS gekommen, zu denen er in 19 Berichten Auskunft erteilt habe. Hierin sei eine Tätigkeit i. S. d. § 30 Abs. 1 BBesG zu erblicken, der

ein bewusstes und final aktiv unterstützendes Handeln voraussetze. Das Tätigwerden müsse dabei keine bestimmte Qualität oder einen erkennbaren nachhaltigen Nutzen für das MfS besessen haben. Es könne daher dem Kläger nicht zum Vorteil gereichen, dass seine Berichte nach Einschätzung des MfS wenig ergiebig gewesen seien und die Mitarbeit eher widerwillig erfolgte. Auch soweit seine Ergebnisse vom MfS als ungenügend angesehen worden seien und man weiter bemängelt habe, dass die mitgeteilten Probleme auch durch eine offizielle Zusammenarbeit hätten erarbeitet werden können, sei keine andere Einschätzung geboten. Es sei auch nicht so, dass es zur Einstellung der Zusammenarbeit mit dem Kläger allein wegen einer gänzlich fehlenden Bereitschaft zur Mitarbeit gekommen sei. Vielmehr weise die „Ablageverfügung“ vom 25. November 1981 auch auf charakterliche Schwächen und eine teilweise mangelhafte fachliche Arbeit hin. Die Vorbehalte des Klägers gegenüber dem MfS ließen ebenfalls keine andere Entscheidung zu. Offenbar habe das MfS über die Abgabe von Berichten hinaus von ihm auch ein aktives, selbständiges Tätigwerden erwartet, zu dem er nicht bereit gewesen sei. Die gesetzliche Regelung zum Ausschluss der Anerkennung von Zeiten treffe ihn auch trotz der vorgesehenen Pauschalierung nicht unverhältnismäßig, selbst wenn er nur eine relativ kurze Zeit seiner beruflichen Tätigkeit für das MfS tätig gewesen sei. Eine stärkere Differenzierung der Fallgruppen sei verfassungsrechtlich nicht geboten gewesen. Mit der getroffenen Regelung habe man insbesondere Abgrenzungsprobleme und damit Beeinträchtigungen der Rechtssicherheit verhindern wollen. Nach den Umständen des Falles bestünden auch keine Zweifel daran, dass der Inhalt der vom Bundesbeauftragten gesichteten und zusammengefassten Unterlagen das tatsächliche Geschehen zutreffend wiedergebe. Zwar besäßen die Berichte keine Urkundenqualität i. S. v. § 415 ZPO. Allerdings könne das Gericht bei der Bewertung derartiger Unterlagen auch nicht außer Acht lassen, dass die darin festgehaltenen Tatsachen regelmäßig nicht aus der Luft gegriffen seien. Vielmehr müsse der Wahrheitsgehalt dieser Unterlagen als außerordentlich hoch eingeschätzt werden. Deshalb sei der dokumentierte Inhalt grundsätzlich als zutreffend zu behandeln, es sei denn, dass es konkrete Anhaltspunkte für die Unrichtigkeit gäbe. Solche Anhaltspunkte seien hier nicht ersichtlich.

- 4 Der Kläger macht ernstliche Zweifel an der Richtigkeit des Urteils geltend. Die Aktenlage trage die Wertungen des Verwaltungsgerichts nicht. Aus der Begründung der „Ablageverfügung“ vom 25. November 1981 lasse sich entnehmen, dass er auf kon-

krete Aufträge hin Ergebnisse geliefert habe, die überwiegend ungenügend gewesen seien. Er habe außerdem Vorbehalte gegenüber dem MfS gehabt, welche sich darin ausgedrückt hätten, dass er sich vor einer Belastung von Personen gescheut habe. Seine Ergebnisse hätten überwiegend Tatsachen betroffen, die im Rahmen der offiziellen Zusammenarbeit ebenso bekannt geworden wären. Aus dieser Einschätzung ergebe sich zwanglos das Bild eines IMS, der nichts aktiv unternommen habe, auch nicht auf Weisung hin. Soweit der Bericht auf die stabile Zusammenarbeit mit ihm hinweise, habe diese bereits auf dem Dienstweg zu dem Verbindungsoffizier bestanden. Mithin habe sich seine Zusammenarbeit mit dem MfS im Wesentlichen in der Verpflichtungserklärung und Berichten über dienstliche Umstände, die er auch anderweitig seinen Vorgesetzten mitteilte, erschöpft. Erkenntnisse, die dem Sinn seiner Anwerbung entsprochen hätten, habe er hingegen nicht vermittelt. Er habe also erfolgreich den Spagat zwischen der Abgabe einer Verpflichtungserklärung und dem Unterlassen inhaltlicher Tätigkeit bewältigt. Das Verwaltungsgericht sehe eine unterstützende Tätigkeit in der Abfassung vermeintlicher Berichte und der Teilnahme an Treffen. Er habe aber zu keinem Zeitpunkt schriftliche Berichte verfasst oder seinen Decknamen benutzt. Solches ergebe sich auch nicht aus den vorliegenden Akten. Bei den angesprochenen Berichten handele es sich offenbar um heimliche Tonbandmitschnitte von Gesprächen mit dem Verbindungsoffizier, die dem MfS ohnehin dienstlich zur Verfügung zu stellen gewesen seien. Woher das Verwaltungsgericht die Erkenntnis nehme, er habe 19 Berichte abgegeben, erschließe sich aus der Akte nicht. Auch beantworte das Verwaltungsgericht letztlich nicht die Frage, wann er seine Tätigkeit beendet habe. Zusammenfassend bleibe festzustellen, dass das Verwaltungsgericht die vorliegenden Erkenntnisquellen im Rahmen der Beweiswürdigung deutlich überstrapazierte und ausschließlich über den Weg der Interpretation der Akte des Sonderbeauftragten zu der Einordnung seines Handelns als Tätigkeit i. S. d. § 30 BBesG gelangte.

- 5 Eine Zulassung der Berufung wegen ernstlicher Zweifel an der Richtigkeit des Urteils (§ 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO) scheidet aus.
- 6 Der Zulassungsgrund der ernstlichen Zweifel dient der Verwirklichung von Einzelfallgerechtigkeit. Er soll eine berufsgerichtliche Nachprüfung des Urteils des Verwaltungsgerichts ermöglichen, wenn sich aus der Begründung des Zulassungsantrags

ergibt, dass hierzu wegen des vom Verwaltungsgericht gefundenen Ergebnisses Veranlassung besteht. Gemäß § 124a Abs. 4 Satz 4, Abs. 5 VwGO ist der Zulassungsgrund in der gebotenen Weise darzulegen. Ernstliche Zweifel in dem genannten Sinne sind anzunehmen, wenn der Antragsteller des Zulassungsverfahrens tragende Rechtsätze oder erhebliche Tatsachenfeststellungen des Verwaltungsgerichts mit schlüssigen Gegenargumenten so infrage stellt, dass der Ausgang des Berufungsverfahrens zumindest als ungewiss erscheint (vgl. BVerfG, Kammerbeschl. v. 23. Juni 2000, NVwZ 2000, 1164; Kammerbeschl. v. 26. März 2007 - 1 BvR 228/02 -, juris). Dies ist hier nicht der Fall.

7 Grundgedanke des § 55 Abs. 2 Nr. 1b, § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG ist es, Zeiten im öffentlichen Dienst der DDR, die durch eine in verschiedener Weise herausgehobene Nähe zum Herrschaftssystem des Landes gekennzeichnet waren, von der Anerkennung als ruhegehaltfähig auszunehmen. Der Gesetzgeber ging dabei von der Erwägung aus, dass Zeiten, während derer der Beamte außerhalb des Rahmens einer rechtstaatlichen Verwaltung handelte, nicht mit Tätigkeiten in der öffentlichen Verwaltung der Bundesrepublik Deutschland gleichgestellt werden sollen. Mit Blick auf den weiten Gestaltungsspielraum des Gesetzgebers im Besoldungsrecht ist eine solche Differenzierung bei der Anerkennung von Vordienstzeiten hinreichend gerechtfertigt (vgl. BVerfG, Beschl. v. 4. April 2001, BVerfGE 103, 310, 324). Der Ausschluss von Zeiten der Tätigkeit für das MfS im speziellen beruht auf der Einschätzung, dass der Betroffene jedenfalls für deren Dauer und für davor liegende Zeiträume in der Regel nicht die Voraussetzungen des Art. 33 Abs. 2 GG für eine Beschäftigung im öffentlichen Dienst der Bundesrepublik Deutschland erfüllte. Eine solche Tätigkeit ist regelmäßig Beleg dafür, dass der Betroffene seinerzeit nicht die notwendige Integrität sowie die innere Bereitschaft besaß, Bürgerrechte zu respektieren und sich rechtsstaatlichen Regeln zu unterwerfen (vgl. BVerfG a. a. O., 326 f. m. w. N.).

8 Vor diesem Hintergrund bleibt der Begriff der Tätigkeit in § 30 Abs. 1 BBesG auszulegen. Für das mit der gesetzlichen Regelung verbundene Unwerturteil genügt nicht schon jegliche Zusammenarbeit oder jeglicher Kontakt zum MfS. Vielmehr kommt es auf eine bewusste und finale Unterstützung des MfS an. Der Begriff der Tätigkeit ist insoweit gleichlautend mit demjenigen des Sonderkündigungsrechts nach dem Einigungsvertrag zu verstehen. Grundsätzlich sollen diejenigen Personen erfasst werden,

die in die Machenschaften des MfS verstrickt waren. Dabei kommt es nicht darauf an, ob die Tätigkeit hauptamtlich oder als Inoffizieller Mitarbeiter geschah. Auch eine Zusammenarbeit aufgrund dienstlicher Verpflichtung erfüllt das Tatbestandsmerkmal der Tätigkeit für das MfS ohne Rücksicht darauf, ob sie im Einzelfall oder allgemein angeordnet war, ob sie routinemäßig vorgenommen wurde und ob sie für das MfS wichtig oder förderlich war (vgl. BVerwG, Urt. v. 3. Dezember 1998, BVerwGE 108, 64, 67; Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001, SächsVBl. 2002, 178; Senatsbeschl. v. 20. Dezember 2010 - 2 A 88/09 -, juris Rn. 7 ff.).

- 9 Wann eine Tätigkeit für das MfS i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG vorliegt, bleibt jeweils anhand des Einzelfalls zu entscheiden. Die Abgabe einer Verpflichtungserklärung reicht für sich nicht aus, da sie sich allein auf ein künftiges, dem MfS möglicherweise förderliches Verhalten bezog. Der Senat hat darüber hinaus eine Tätigkeit im Sinne der gesetzlichen Vorschrift auch in dem Fall verneint, dass die Überlassung einer Wohnung für konspirative Zwecke angeboten, dem MfS aber tatsächlich kein Zugriff auf die Wohnung ermöglicht wurde (Senatsbeschl. v. 23. Februar 2001, SächsVBl. 2002, 178; Senatsbeschl. v. 14. Februar 2011 - 2 A 279/09 -, juris Rn. 7).
- 10 Das Verwaltungsgericht hat - ausgehend von diesen Maßstäben - eine Tätigkeit i. S. d. § 30 Abs. 1 Satz 1 BBesG in der Abgabe von 19 Berichten durch den Kläger in seiner Eigenschaft als IMS gesehen. Dies begegnet keinen durchgreifenden Bedenken. Die Feststellungen des Verwaltungsgerichts beruhen weder auf einer fehlerhaften Beweiswürdigung, noch erscheinen sie ungeeignet, das Unwerturteil des § 55 Abs. 2 Nr. 1b, § 12a BeamtVG i. V. m. § 30 BBesG zu begründen.
- 11 Bei Einwänden gegen die freie, aus dem Gesamtergebnis des Verfahrens gewonnene richterliche Überzeugung von den tatsächlichen Grundlagen des Urteils (§ 108 Abs. 1 VwGO), wie sie der Kläger hier der Sache nach erhebt, kommt eine Zulassung der Berufung nach § 124 Abs. 2 Nr. 1 VwGO nur in Betracht, wenn gute Gründe dafür sprechen, dass das Verwaltungsgericht bei seiner Entscheidung von einem unzutreffenden Sachverhalt ausgegangen ist, oder wenn die vom Erstrichter vorgenommene Beweiswürdigung im Lichte der Begründung des Zulassungsantrags fragwürdig erscheint. Dagegen reicht es nicht aus, wenn eine andere Bewertung des Prozessstoffs möglich wäre, für die Unrichtigkeit der das Urteil tragenden Begründung aber keine beachtli-

che Wahrscheinlichkeit spricht (vgl. Senatsbeschl. v. 16. Dezember 2011 - 2 A 628/09 -, juris m. w. N.).

- 12 Anders als der Kläger meint, konnte sich das Verwaltungsgericht für den Vorwurf der Ablieferung von 19 Berichten auf den Inhalt der Akten stützen. Der bei der Personalakte befindliche Einzelbericht zum Schreiben des Sonderbeauftragten (Tagebuchnummer) legt im Einzelnen dar, dass der Kläger für den Zeitraum vom 29. März 1979 bis 24. November 1981 beim MfS als IMS registriert war. Ziel seiner Anwerbung sei danach eine stärkere operative Durchdringung der Leitungsebene der der Deutschen Volkspolizei, speziell des Dienstzweiges, gewesen. Der Kläger habe perspektivisch zum Inoffiziellen Mitarbeiter im besonderen Einsatz entwickelt werden sollen. Weiter heißt es im Bericht: „In der Zeit von 1979 bis 1981 fanden 22 Treffen statt, zu denen Herr S. in 19 Berichten Auskunft erteilte über die Situation in der Abteilung, Kontrollen und Ereignisse im Zusammenhang mit Personen. Er gab wenige Informationen, die über das offizielle Zusammenwirken hinausgingen.“ Inhaltlich gleichlautende Angaben enthält die ebenfalls bei der Personalakte befindliche Interne Auskunft IIIa vom 8. Mai 1991 des Sonderbeauftragten (Az.:). Auch die vom Kläger im gerichtlichen Verfahren vorgelegte „Ablageverfügung“ vom 25. November 1981 belegt sein Wirken für das MfS, wenn sie von einer stabilen Zusammenarbeit und der Übernahme konkreter Aufträge spricht. Zwar werden hier nicht ausdrücklich Berichte erwähnt. Es finden sich aber auch keine Anhaltspunkte dafür, dass es Treffen mit dem zuständigen Offizier und entsprechende Berichte nicht gegeben haben könnte.
- 13 Mit dem erstmals im Zulassungsverfahren erhobenen Vortrag, es sei nicht bekannt, ob die im Bericht des Sonderbeauftragten erwähnten Treffen tatsächlich außerhalb der dienstlichen Zusammenarbeit erfolgt seien, außerdem habe er zu keinem Zeitpunkt schriftliche Berichte verfasst, es müsse sich bei den erwähnten Berichten deshalb um heimliche Tonbandmitschnitte der Gespräche mit dem zuständigen Offizier handeln, kann der Kläger die Beweiswürdigung des Verwaltungsgerichts nicht erschüttern. Insbesondere lassen sich keine nachvollziehbaren Gründe dafür erkennen, weshalb das MfS von den Treffen mit ihm heimliche Tonbandmitschnitte gefertigt haben sollte, obwohl diese einvernehmlich im Rahmen der Tätigkeit als IMS erfolgten und deshalb kein Anlass für konspirative Maßnahmen bestand. Jedenfalls hätte man ein solches

Vorgehen gegen den Kläger in der über ihn als IMS geführten Akte auch so benannt, da das MfS in seinen eigenen Akten das operative Vorgehen nicht verschleiern musste. Für die Annahme, dass die dokumentierten Gespräche gerade nicht im Rahmen der Tätigkeit als IMS stattfanden, trägt der Kläger keinerlei Anhaltspunkte vor. Solche sind auch sonst nicht aus den Akten ersichtlich. Insbesondere wird nirgends deutlich, dass eben jener Offizier, der für den Kontakt zum Kläger in seiner Rolle als IMS zuständig war, auch dienstlich mit ihm zu tun hatte und damit eventuell dienstliche und konspirative Treffen nicht hinreichend getrennt haben könnte.

- 14 Der Kläger hat, auch nachdem der Bundesbeauftragte für die Unterlagen des Staatssicherheitsdienstes der ehemaligen Deutschen Demokratischen Republik mit Schriftsatz vom 11. Juni 2010 gegenüber dem Verwaltungsgericht die Erteilung weiterer Auskünfte verweigert hatte, keine Unterlagen vorgelegt oder Beweismittel benannt, die den Inhalt der bei den Akten befindlichen Auskünfte in Frage gestellt hätten. Mangels konkreter Anhaltspunkte musste deshalb das Gericht von deren Richtigkeit ausgehen.
- 15 Den vom Verwaltungsgericht festgestellten Sachverhalt zu Grunde legend vermag der Senat nicht zu erkennen, dass der Zusammenarbeit des Klägers mit dem MfS der Charakter eines bewussten und unterstützenden Handelns fehlen könnte. Insbesondere stützen die vorliegenden Unterlagen nicht die Behauptung des Klägers, er habe jegliche inhaltliche Tätigkeit unterlassen und damit erfolgreich den Spagat zwischen Verpflichtungserklärung und Verweigerung der Zusammenarbeit geschafft. Zwar weist die „Ablageverfügung“ vom 25. November 1981 auf Vorbehalte des Klägers gegenüber dem MfS hin, welche sich darin ausdrückten, dass er sich vor der Belastung von Personen scheue und nicht bereit sei, durch aktives Handeln die ihm übertragenen Aufgaben zu erfüllen. Auch mögen die operativen Ergebnisse des Einsatzes des Klägers nach der Einschätzung des MfS ungenügend gewesen sein. Das Verwaltungsgericht hat allerdings im angegriffenen Urteil bereits zutreffend darauf hingewiesen, dass hierin gerade nicht eine völlige Verweigerung der Zusammenarbeit zum Ausdruck kommt. Denn es war keineswegs so, dass der Kläger ausschließlich solche Informationen weitergab, die das MfS auch ohne sein Zutun durch eine offizielle Zusammenarbeit hätte in Erfahrung bringen können. In der „Ablageverfügung“ wird ausdrücklich ausgeführt, der Kläger habe „überwiegend“ solche Informationen mitgeteilt. Auch wird lediglich von der „teilweisen mangelhaften fachlichen Arbeit“ gesprochen. Zu-

dem weist die Begründung auf die fehlende berufliche Entwicklung und die mangelnde konkrete berufliche Perspektive des Klägers hin, die die „objektiven Möglichkeiten des IM operativ-relevante Informationen aus Leitungskreisen der BDVP zu erarbeiten“ stark einschränkten. All diese Aspekte lassen nicht erkennen, dass sich der Kläger jenseits der Verpflichtungserklärung einer Zusammenarbeit mit dem MfS vollständig enthalten und dies letztlich zur Beendigung der Zusammenarbeit geführt hätte.

- 16 Gemessen an den vorliegenden Unterlagen musste damit das Verwaltungsgericht zu der Einschätzung gelangen, dass hier eine die Anerkennung als ruhegehaltfähige Zeiten ausschließende Tätigkeit für das MfS vorliegt.
- 17 Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.
- 18 Die Festsetzung des Streitwertes beruht auf § 63 Abs. 2 Satz 1, § 47 Abs. 1 und 3, § 52 Abs. 1 GKG. Der Senat folgt der zutreffenden Streitwertfestsetzung des Verwaltungsgerichts, gegen die sich die Beteiligten nicht gewandt haben.
- 19 Der Beschluss ist unanfechtbar (§ 152 Abs. 1 VwGO, § 68 Abs. 1 Satz 5 i. V. m. § 66 Abs. 3 Satz 3 GKG).

gez.:
Grünberg

Hahn

Tolkmitt

*Ausgefertigt:
Bautzen, den
Sächsisches Obergerverwaltungsgericht*